

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 49 vom 10. September 2002

Der Petitionsausschuss hat am 10. September 2002 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/274	Beschwerde gegen die Verlegung des Standortes eines Basketballkorbes	<p>Der Petent wendet sich gegen die aufgrund von Beschwerden mehrerer Nachbarn durchgeführte Verlegung eines Basketballkorbes auf ein Schulgelände. Er trägt vor, der jetzige Standort könne von den Jugendlichen nicht akzeptiert werden. Der Platz sei nicht bespielbar und selbst wenn, gebe es große Probleme.</p> <p>Der Standortwechsel für den Basketballkorb erfolgte aufgrund von Nachbarschaftsbeschwerden. Der jetzige Standort grenzt nicht unmittelbar an Wohnbebauung. Er ist für die Jugendlichen gut erreichbar. Eine Zugänglichkeit des Geländes bis 22.00 Uhr ist gegeben. Der Untergrund wird verbessert, um den Mindestansprüchen eines Streetballfeldes zu genügen. Die Finanzierung ist gesichert.</p> <p>Ältere Jugendliche, die sich auf dem Schulhof gegebenenfalls deplaziert fühlen, müssen auf die Außenanlagen eines Jugendzentrums in der Nähe verwiesen werden, wo ebenfalls ein Basketballfeld existiert.</p> <p>Mehrfach fanden Gespräche zwischen Behördenvertretern und den Jugendlichen statt. Dabei erwies sich der jetzige Standort als die geeignetste Alternative.</p>

Der Ausschuss bittet mehrheitlich, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/187	Aufenthaltsregelung	<p>Der in der Petition genannte srilankische Staatsangehörige ist zur Durchführung des Asylverfahrens ins Bundesgebiet eingereist. Mit diesem Begehren ist er in zwei Verfahren erfolglos geblieben. Letztlich hat er durch die Rücknahme seiner Klagen in den Asylver-</p>

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
-----------------	------------	------------

fahren selbst zu erkennen gegeben, dass er weder seine Asylenerkennung noch die Zuerkennung von Abschiebeschutz nach den §§ 51 und 53 AuslG erreichen kann. Damit ist er nach unanfechtbar negativ durchgeführten zwei Asylverfahren zur Ausreise verpflichtet.

Dem genannten Staatsangehörigen kann auch kein Aufenthaltsrecht gemäß Altfallregelung vom 23. November 1999 betreffend der Bleiberechtsregelung für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt und abgelehnten Vertriebenenbewerber gewährt werden. Nach diesem Erlass, der auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18./19. November 1999 zurückgeht, wird lediglich abgelehnten Asylbewerbern der Aufenthalt im Bundesgebiet u. a. dann gewährt, wenn sie vor dem 1. Januar 1990 eingereist sind. Er hat bei seiner Asylantragstellung am 5. November 1990 selbst schriftlich ausgeführt, am 22. Oktober 1990 ins Bundesgebiet eingereist zu sein. Daher erfüllt er den Stichtag nicht. Eine Ausnahmeregelung von dem Stichtag enthält der genannte IMK-Beschluss nicht. Die Ablehnung der Aufenthaltsbefugnis mit Bescheid der Ausländerbehörde vom 21. Februar 2001 kann daher nicht beanstandet werden.

Auch nachträglich sind keine Abschiebungshindernisse eingetreten. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass im Falle einer Abschiebung nach Sri Lanka eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Sowohl in den im Internet veröffentlichten Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes als auch in dem aktuellen Lagebericht über Sri Lanka vom Oktober 2001 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einzelnen Landesteilen im Norden und im Osten Bedrohungen bestehen. Für Personen, die sich in einer bestimmten Region bedroht fühlen, besteht die Möglichkeit, in andere Landesteile auszuweichen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
-----------------	------------	------------

S 15/244	Beschwerde über aufenthaltsbeendende Maßnahmen	Der Ehemann der Petentin ist vollziehbar ausreisepflichtig. Rechtsmittel gegen die Ausweisung und Abschiebungsandrohung blieben in allen Instanzen erfolglos. Die Ausweisungsverfügung wurde wegen der familiären Situation befristet. Eine Duldung wurde abgelehnt. Die Petentin hat sich mit der Bitte um Überprüfung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen an den Petitionsausschuss gewandt. Zur Begründung beruft sie sich wesentlich auf ihre persönliche und familiäre Situation. Die Ausweisungsverfügung und Abschiebungsandrohung sind bestandskräftig. Rechtsmittel dagegen blieben erfolglos. Der Petitionsausschuss ist
----------	--	--

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/256	Beschwerde über die Verkehrssituation an einer Bundesstraße	<p>nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben. Duldungsgründe nach § 55 Ausländergesetz – AuslG – liegen nicht vor. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sind nicht gegeben. Auch Duldungsgründe, die in der persönlichen Situation der Familie der Petentin liegen, lassen sich nicht feststellen. Hier ist darauf abzustellen, ob persönliche Gründe eines solchen Ausmaßes vorliegen, die den weiteren Aufenthalt des Ehemannes der Petentin im Bundesgebiet erforderlich machen oder rechtfertigen könnten. Dies ist nicht feststellbar. Die Ausreise des Ehemannes der Petentin trifft die Familie nicht ungleich härter, als andere Ausländer in vergleichbarer Situation. Dies gilt auch hinsichtlich der geltend gemachten Erkrankung der Kinder. Diese waren schon Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Das Verwaltungsgericht hat insoweit festgestellt, dass die Störungen und Beeinträchtigungen kein solches Maß erreichten, als das von einem Ausnahmefall ausgegangen werden könne.</p> <p>Auch die geltend gemachten Beeinträchtigungen des Familienlebens reichen nicht für eine Duldung aus. Hier ist die Petentin auf die Hilfe dritter Institutionen wie z. B. Jugendamt oder gemeinnützige Organisationen zu verweisen.</p> <p>Die Ausländerbehörde hat der familiären Situation der Petentin hinreichend Rechnung getragen, indem sie die Ausweisung befristet hat. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Ehemann der Petentin wegen eines Rauschgiftdeliktes zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.</p> <p>Die Petenten beschweren sich über die für sie kaum erträglichen Belastungen durch Lärm- und Luftverschmutzung sowie eine steigende Unfallgefährdung. Sie fordern eine Umwidmung der Bundesstraße in eine Gemeindestraße, ein Streckenverbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t sowie eine Änderung der Beschilderung und Streckenführung in Richtung Stadtmitte.</p> <p>Als Bundesstraße erfüllt die Straße eine überörtliche Funktion. Das Verkehrsaufkommen besteht etwa zur Hälfte aus überörtlichen Verkehren. Diese Verkehre können nur durch äußerst restriktive Maßnahmen, die auch den Binnenverkehr und insbesondere den Wirtschaftsverkehr treffen würden, verlagert werden. Vor allem würde die Erreichbarkeit eines Gewerbegebietes im südlichen Bremer Umland sowie mehrerer Wohngebiete deutlich verschlechtert. Außerdem wird die Bundesstraße als ausgewiesene Umleitungsstrecke bei Störungen auf der Bundesautobahn 1 genutzt. Aus diesem Grund ist eine Umwidmung als Gemeindestraße nicht möglich.</p> <p>Eine Herabstufung zur Landesstraße ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. Im Netzzusammenhang der Bun-</p>

desfernstraßen hat sie überörtliche Funktion.

Eine Herabstufung kann außerdem nur gemeinsam von den Ländern Bremen und Niedersachsen betrieben werden, weil an der Landesgrenze jeweils kein plausibler Netzanschluss zu einer anderen Bundesfernstraße möglich ist. Das Land Niedersachsen lehnt eine Herabstufung zumindest bis zur Schaffung einer Alternative ab. Die Unterhaltungslast fiele den beiden genannten Ländern zu. Auch strategisch wäre eine Herabstufung zur Landesstraße für das Land Bremen sehr nachteilig, wenn der Verzicht auf eine Bundesfernstraße schon vor Schaffung einer Alternative gefordert würde. Die Notwendigkeit des geplanten fünften Bauabschnittes der A 281 zwischen der Neuenlander Straße und der A 1 als Ersatz für die jetzige Bundesstraße wäre damit fraglich. Die Planungen für diesen fünften Bauabschnitt beginnen voraussichtlich frühestens in fünf Jahren. Erst nach Realisierung und Inbetriebnahme des fünften Bauabschnittes ist eine Herabstufung zur Landesstraße möglich. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die geplante Verlängerung der Straßenbahnlinie 5 ins südliche Bremer Umland. Diese würde zu einer deutlichen Verbesserung des ÖPNV-Angebotes führen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass nach Realisierung der Straßenbahnverlängerung eine erhebliche Zahl von Berufspendlern das neue Angebot nutzen und dementsprechend eine Entlastung der Bundesstraße erfolgen würde.

Die Anordnung eines generellen Fahrverbotes für Fahrzeuge über 2,8 t ist auf einer Bundesstraße nur schwer zu begründen. Aufgrund der überörtlichen Verkehrsfunktion lassen sich keine Gründe für eine generelle Gewichtsbeschränkung herleiten.

Die weiträumige Wegweisung zur Bremer Innenstadt erfolgt auf der A 1 über die Anschlussstelle Hemelingen. Dies gilt sowohl aus Richtung Hamburg als auch aus Richtung Osnabrück kommend. Von der Neuenlander Straße kommend ist die Wegweisung zur A 1 über den Autobahnzubringer Arsten ausgewiesen.